Artenschutzprüfung (Stufe I) BP 20b Industrieparkstraße in Heinsberg-Oberbruch



Michael Straube

Wegberg

Mai 2018

Auftraggeber:

Büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Dipl.-Ing. Guido Beuster In Granterath 11 41812 Erkelenz

Auftragnehmer:

Dipl.-Biol. Michael Straube Eichenstr. 32 41844 Wegberg Tel. 02434-9930275 Mobil 0177-8892450 straube@michael-straube.de

Muhad Shaule

Wegberg im Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

ANLASS	4
UNTERSUCHUNGSGEBIET	4
ERGEBNISSE UND BEWERTUNG	6
ARTENSCHUTZPRÜFUNG	12
POTENTIELL VORKOMMENDE PLANUNGSRELEVANTE ARTEN	15
POTENTIELLE WIRKFAKTOREN	17
ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG	18
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	18
Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums	18
Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren Stufe I: Ergebnis	18 19
MAßNAHMEN	20
QUELLEN	22
ANHANG	23
Anh 1: Planungsrelevante Arten	23

Anlass

In Heinsberg-Oberbruch soll der BP 20b für den Bau großer Fabrikations- und Lagerhallen geändert werden. Die Fläche des BP wird aktuell nahezu vollständig ackerbaulich genutzt. Im Westen liegt ein Streifen mit Gehölzen, in dem mehrere RRB bestehen, daneben ein Versorgungsgebäude. Im Süden reicht das Plangebiet bis zur Karl-Arnold-Straße. Dort bestehen mehrere Gewerbebauten sowie Wohnhäuser mit großen Gärten und ein kleines, als Ausgleichsmaßnahme für den BP im Süden bereits gepflanztes Wäldchen, das u.U. für die Zufahrt zu einem Mitarbeiterparkplatz gerodet werden muss. Da nicht auszuschließen ist, dass sich im Gebiet Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, wurde die vorliegende Artenschutzprüfung beauftragt.

Alle in Europa heimischen Vögel sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt, einige unterliegen dem darüber hinaus gehenden strengen Schutz (BNATSCHG 2010). Viele Vogelarten gelten als gefährdet (LANUV 2011). Laufende Bruten aller Vogelarten sind nach europäischen Recht (EU-Vogelschutzrichtlinie) und deutschen Recht (Bundesnaturschutzgesetz) geschützt.

Neben Vögeln können insbesondere auch Fledermäusen an Gehölzen im Gebiet, an Gebäuden und auf angrenzenden Flächen vorkommen. Fledermäuse gehören in Deutschland zu den gefährdeten Tierarten. Daher sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz alle heimischen Fledermausarten und wichtige Fledermausquartiere streng geschützt (BNATSCHG 2010). In Nordrhein-Westfalen stehen alle Fledermausarten auf der Roten Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen. Lediglich die Zwerg- und die Fransenfledermaus gelten derzeit als ungefährdet (LANUV 2011).

Es muss ausgeschlossen werden, dass bei den Arbeiten Vögel, Fledermäuse oder andere planungsrelevante Tierarten getötet, geschädigt oder ihre Lebensstätten vernichtet werden. Ackerflächen, Gehölze und Gebäude dienen im Kreis Heinsberg mehreren geschützten Arten als Lebensstätten und Nahrungshabitate. Daher besteht die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung.

Ziel dieser Untersuchung war es festzustellen, ob im Bereich des Bebauungsplans und unmittelbar angrenzend Arten Lebensstätten nutzen oder potentiell nutzen können, die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant gelten. Der vorliegende Bericht gibt die Ergebnisse der Untersuchung wieder und stellt notwendige Maßnahmen vor.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Westen von Heinsberg-Oberbruch zwischen der Karl-Arnold-Straße und dem Weißdornweg im Westen und der Industrieparkstraße im Osten. Im Norden wird es von der Ferdinand-Porsche-Straße

begrenzt, im Süden schließen sich ein Gehölzstreifen und der Industriepark Oberbruch an. Das UG hat eine Größe von ca. 12,3 ha. Größere naturnahe Flächen wie Wälder bestehen in der näheren Umgebung nicht. Gut 100 m östlich des Plangebietes verläuft die stark begradigte und eingedeichte Wurm mit einem Gehölzstreifen auf der Westseite, knapp 2.000 m nordöstlich die Rur.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Schutzgebietes. Die Wurmaue und Teile der umliegenden Ackerflächen sind als LSG ausgewiesen, NSG bestehen in der näheren Umgebung nicht. Die Wurm und ihre Aue sind Teil des Biotopverbundes NRW von herausragender Bedeutung (Wurm- und Untere Ruraue zwischen Porselen und Kempen, VB-K-4902-003).

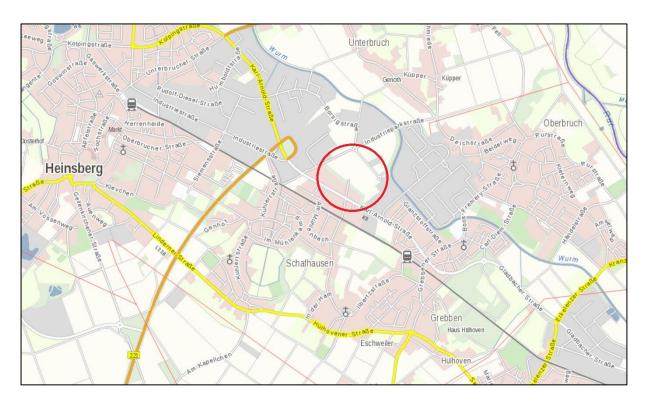


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebiets (roter Kreis) im Westen von Heinsberg-Oberbruch

Ergebnisse und Bewertung

Zur Ergänzung der Angaben in den Datenbanken des Landes Heinsberg fand am 10.3.2018 eine kurze Begehung des UG statt. Dabei wurde die Flächennutzung des Gebietes und der angrenzenden Flächen erfasst sowie Zufallsbeobachtungen von Vögeln notiert. Am 10.4.2018 erfolgte eine ergänzende Begehung mit Horst- und Höhlenbaumsuche im Wäldchen an der Südgrenze des UG.

Aktuell wird das UG größtenteils intensiv ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der Begehung war etwa 3/4 der Ackerflächen mit Getreide bestellt, eine kleine Fläche mit Futtergras. Ein Feld lag noch brach. Zwischen den Ackerflächen besteht im Norden ein schmaler, im Gebiet endender grüner Feldweg mit zwei kleinen Gehölzen, v.a. aus Brombeere und einzelnen Eichen. In einer starken Eiche besteht ein altes Singvogelnest. Die Gehölzflächen im Westen bestehen aus heimischen Arten (u.a. Buchen, Eichen, Birken, Kirschen, Weiden) mit maximal etwa 15-20 cm starken Stämmen und großflächen Brombeeren. In den Gehölzstreifen liegen insgesamt vier Regenrückhaltebecken, die zum Zeitpunkt der Untersuchung trocken waren.

Das Wäldchen im Süden besteht vorwiegend aus Buchen, Eichen, Ulmen und Bergahornen bis maximal etwa 15 cm BHD, daneben weiteren Gehölzen wie Hartriegeln, Hainbuchen, Ebereschen und Weiden. Einzelne Buchen sind bereits bis zu 25 cm stark und damit potentiell als Höhlenbäume geeignet. Höhlen oder Horste von Greifvögeln oder Eulen wurden im Wäldchen aber nicht entdeckt, alte große Nester von Tauben und ein Elsternest allerdings schon.

Stärkere Bäume bestehen im Gehölzstreifen im Südosten des UG, der teilweise außerhalb des Plangebietes liegt. In einer starken Weide wurde dort eine Spechthöhle entdeckt, weitere Höhlen sind möglich. Eine starke Pappel wurde bereits gefällt.

Nordwestlich des Wäldchens liegen mehrere Wohn- und Gewerbebauten an der Karl-Arnold-Straße im Bereich der BP-Änderung. Hier sind Lebensstätten planungsrelevanter Arten, v.a. von Fledermäusen, nicht ausgeschlossen. Da dieser Bereich nicht begangen werden konnte, ist v.a. bei Abbrüchen eine vorherige Untersuchung mit ASP I, ggf. auch eine ASP II notwendig. Ein kleines Versorgungsgebäude am Ende des Weißdornwegs mit umliegender umzäunter Obstwiese ist vermutlich nicht als Lebensstätte planungsrelevanter Arten geeignet, muss aber vor dem Abbruch zumindest kurz aus der Nähe begutachtet werden.

Laichgewässer von Amphibien bestehen im Gebiet vermutlich nicht, sind für die Gartenflächen aber nicht auszuschließen.

Anlässlich der Begehung wurden bis auf einen am 10.3. überfliegenden Sperber keine planungsrelevanten Arten im Gebiet oder auf angrenzenden Flächen beobachtet.

Aufgrund der intensiven Landwirtschaft, aber auch aufgrund der durchgehenden Störungen durch die stark und schnell befahrene Karl-Arnold-Straße und die Ferdinand-Porsche-Straße, Spaziergänger und Haustiere sowie Licht- und Lärmemissionen von den nahe gelegenen Baustellen, Straßen, Wohn- und Gewerbeflächen werden mit Ausnahme der Feldlerche kaum Bodenbrüter im Gebiet erwartet. Brutvorkommen von Kiebitz, Wiesenschafstelze, Rebhuhn und Wachtel sowie rastende Kiebitze und äsende nordische Gänse sind aufgrund der Größe und Isolation der Fläche unwahrscheinlich.

Zu Vorkommen anderer planungsrelevanter Arten wie dem Feldhamster liegen keine rezenten Hinweise aus der Region vor. Der Hamster kann aufgrund des Zusammenbruchs aller Populationen in Nordrhein-Westfalen und auch im Kreis Heinsberg in der Stadt Heinsberg weitgehend ausgeschlossen werden.

Das Plangebiet wird sicherlich von mehreren Vogel- und Fledermausarten als Nahrungshabitat genutzt. Darunter sind u.a. mit Mäusebussard und Turmfalke sicherlich auch weitere planungsrelevante Arten. Vermutlich wird das UG auch von (nicht planungsrelevanten) Amphibienarten und Wirbellosen als Nahrungshabitat und Lebensraum genutzt (vgl. Kapitel zu den planungsrelevanten Arten). Sie sind angesichts nahe gelegener naturnäherer Flächen entlang von Wurm und Rur aber von untergeordneter Bedeutung.

Ein Vorkommen nicht in NRW planungsrelevanter Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie besonderer lokaler Arten ist im UG nicht zu erwarten.



Abb. 2: Luftbild und Flächennutzung des Untersuchungsgebietes





Abb. 3-4: Blick von Norden ins UG





Abb. 5-6: Blick von Südosten ins UG



Abb. 7-10: Gehölze im Südwesten des UG



Abb. 11: Blick von der Karl-Arnold-Straße auf das Wäldchen im Süden des UG



Abb. 12-15: Gehölze im Südosten des UG





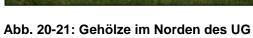
Abb. 16-17: Wohn- und Gewerbebauten an der Karl-Arnold-Straße





Abb. 18-19: Versorgungsgebäude und Obstgehölze im Westen des UG







Artenschutzprüfung

Die Notwendigkeit der Artenschutzprüfung ergibt sich aus europa- und bundesrechtlichen Regelungen (FFH-Richtlinie von 1992, BFN 1998, BNATSCHG 2017). Danach gelten für die europäisch geschützten Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten Zugriffsverbote, u.a. für das Fangen und Töten von Tieren, die Störung dieser Arten sowie die Beschädigung oder Zerstörung von Quartieren, die im Zusammenhang mit Fortpflanzung, Wanderung und Überwinterung stehen (vgl. § 44 (1) BNatSchG). Die Umsetzung des Artenschutzes wird in Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz (MUNLV 2016) geregelt. Eine Ergänzung für die baurechtliche Zulassung von Vorhaben stellt die Handlungsempfehlung von MWEBW und MKULNV (MKULNV 2010) dar.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten :

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5),
- Verbot Nr. 4: wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6).

Quelle: MUNLV (2016)

Der Prüfumfang der Artenschutzprüfung beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die "nur" national besonders geschützten Arten sind nach BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt. Voraussetzung für die Freistellung von den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist, dass zuvor die Eingriffsregelung ordnungsgemäß abgearbeitet und das Potential der gebotenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung ausgeschöpft wurde. Anderenfalls werden die Freistellungen nicht aktiviert und es drohen Verstöße gegen das Artenschutzrecht (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011 - 9A 12.10). Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minderung sind im Umweltbericht/ Landschaftspflegerischen Fachbeitrag darzustellen.

Aus der Vielzahl der möglichen europäisch geschützten Arten hat das LANUV NRW für Nordrhein-Westfalen eine Auswahl der wichtigen Arten erstellt. Diese planungsrelevanten Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu

bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (KIEL 2005). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" veröffentlicht (LANUV 2015).

Die Prüfung der Artenschutzbelange setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei der Umfang von dem zu erwartenden Arteninventar und den Eingriffen abhängt. Der Antragsteller ist jedoch nicht verpflichtet, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen.

Die Daten können zum einen aus vorh. Erkenntnissen wie den LANUV-Datenbanken FIS und @LINFOS und der Fachliteratur stammen. Zum anderen können sie durch Bestandserhebungen vor Ort gesammelt werden. Es kann auch ausreichen, Experten zu befragen. Die Arbeit mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen ist ebenfalls zulässig. Bei Erkenntnislücken und Unsicherheiten können "worst-case-Betrachtungen" angestellt werden.

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Neben den herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kommen dafür vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Frage, die die kontinuierliche Funktion eines Lebensraums oder Quartiers sicherstellen (europäisch: "CEF-Maßnahmen", continuous ecological functionalitymeasures). Diese Maßnahmen werden im Vorhinein festgelegt. Sie müssen artspezifisch sein, auf geeigneten Standorten stattfinden und für den Zeitraum des Eingriffs die ununterbrochene Sicherung der ökologischen Funktion einer Fortpflanzungsoder Ruhestätte gewährleisten. Außerdem müssen sie im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff stehen.

Die Artenschutzprüfung lässt sich in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im vorliegenden Fall wurde die Prüfung der Stufe I durchgeführt. Da allein aus den Angaben in den Datenbanken des Landes NRW, des Auftraggebers, des Kreises Heinsberg und der Naturschutzverbände keine ausreichenden Rückschlüsse auf die (potentielle) Eignung und Nutzung des Gebietes als Lebensstätte von planungsrelevanten Arten möglich sind, fand im März 2018 eine Ortsbegehung statt, eine weitere Begehung zur Untersuchung des Wäldchens im Süden auf möglicher Lebensstätten planungsrelevanter Arten im April 2018 (Ergebnisse s.o.).

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten

Zur Einschätzung, ob und welche planungsrelevanten Arten potentiell im Untersuchungsgebiet vorkommen können, wurden folgende Quellen herangezogen:

- Das Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW (FIS) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz LANUV NRW (www.lanuv.nrw.de) für die Messtischblatt-Quadranten 4902-2 (Heinsberg-Nordost) und die betroffenen Lebensraumtypen mit Stand vom 11.3.18 (vgl. Anhang).
- NABU KV Heinsberg (mündl. Mitt.)
- Angaben des Auftraggebers und der Stadt Heinsberg
- einmalige Begehung des Plangebietes (s.o.)

Das LANUV führt im FIS für das MTB und die betroffenen Lebensraumtypen unter den Säugetieren den Feldhamster, den Europäischen Biber und acht Fledermausarten auf: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus (siehe Anhang). Im LINFOS werden im 300 m Umkreis nur zwei Flugbeobachtungen der Zwergfledermaus aufgeführt, im weiteren Umfeld auch Flugbeobachtungen von Abendsegler und Breitflügelfledermaus, an der Wurm auch weitere Arten.

Der Feldhamster ist im Rurtal seit vielen Jahren verschollen. Der Biber lebt an der benachbarten Wurm sowie an einem Graben in der Innenstadt (Kreisverwaltung). Die Art ist von Veränderungen im Plangebiet nicht betroffen.

Weiter führt das FIS in den beiden MTB-Quadranten in den relevanten Lebensraumtypen 27 planungsrelevante Vogelarten auf, von denen theoretisch elf Arten Niststätten auf Ackerflächen, in Gehölzen und an Gebäuden im Gebiet nutzen können (siehe Anhang): Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel und Waldohreule. Ergänzt werden muss als weitere Art die wieder planungsrelevante Wiesenschaftstelze, die im Rur- und Wurmtal regelmäßig brütet.

Folgende Arten führt das FIS als Arten mit Rast-/Wintervorkommen auf: Kiebitz und Waldwasserläufer. Diese Arten werden im Rurtal regelmäßig als Wintergäste nachgewiesen, der Kiebitz teilweise in großer Zahl.

Die übrigen im FIS für das Untersuchungsgebiet genannten planungsrelevanten Vogelarten kommen im UG wenn überhaupt nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler vor.

Der im FIS genannte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling wird aufgrund fehlender frischer Säume und Gräben mit der Nahrungspflanze Großer Wiesenknopf im Gebiet ausgeschlossen.

Arten aus anderen Gruppen als Säugetiere, Vögel und Insekten führt das FIS für die ausgewerteten MTB-Quadranten nicht auf. Bei anderen Arten als den im FIS genannten planungsrelevanten Arten, die im UG vorkommen oder vorkommen können, handelt es sich um Irrgäste oder um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des UG vor, die eine vertiefende Art-für-Art- Betrachtung rechtfertigen würden. Zu diesen Arten gehören im Gebiet potentiell v.a. Feldmaus, Waldmaus, Schermaus, Kaninchen, Feldhase und Maulwurf als Arten des Offenlandes, als Nahrungsgäste u.a. Jagdfasan, Lachmöwe, Grau-, Nil- und Kanadagans, Graureiher sowie als Nahrungsgäste im Offenland und potentielle Brutvögel in angrenzenden Gehölzen und nahe gelegenen Gebäuden u.a. Amsel, Bachstelze, Elster, Eichelhäher, Gartenbaumläufer, Grünfink, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohl- und Blaumeise, Mönchs-, Dorn- und Gartengrasmücke, Ringel- und Türkentaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Wintergoldhähnchen, Zilpzalp, Buntund Grünspecht und Mauersegler.

Potentielle Wirkfaktoren

Im Rahmen der Erschließung, Bebauung und nachfolgenden Nutzung der Fläche des Bebauungsplans kommt es u.a.

- zur Flächenversiegelung, Rodungen und Abbrüchen sowie zu Nutzungsänderungen, verbunden mit dem Verlust geeigneter Lebensräume für Arten der intensiv genutzten offenen Landschaft, Gehölze und Gebäude (bei gleichzeitiger Entstehung von Habitaten im Siedlungsraum und ggf. auch Lebensstätten in Gehölzen, Gebäuden und Gärten/Gartenteichen)
- zur Zunahme von Störungen u.a. durch Nutzungsintensivierung, Licht- und Lärmemissionen, Erschütterungen, Bewegungen, Verkehrszunahme und Haustiere. Von Karl-Arnold- und Ferdinand-Porsche-Straße sowie den bestehenden Wohn- und Gewerbeflächen gehen derzeit schon Störungen durch Fahrzeuge, Baumaschinen und Haustiere aus.
- zu Stoffeinträgen u.a. durch Wegebau, Dünger, Biozide und ggf. auch durch Unfälle (bei gleichzeitiger Reduktion der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft)
- zu konkreten Gefährdungen für Tiere wie Verkehrsopfern, Fallenwirkung von Schächten, Gullys und Regenrohren sowie Vogelschlag an Glasscheiben.

Durch die Erschließung und Bebauung der Ackerflächen, Rodungen und Abbrüche kann es zur potentiellen Zerstörung von Vogelbruten, Niststätten und Bruthabitaten von Vögeln und zur Zerstörung von Lebensstätten und Tötung von Fledermäusen kommen.

Gebäude, die noch im Bau und offen sind, können als Tierfallen wirken.

Viele der genannten Beeinträchtigungen wirken über das Baugebiet hinaus, ggf. sogar viele hundert Meter (Beleuchtung, Lärm und Erschütterungen, frei laufende Haustiere), überlagern sich aber v.a. mit den von den vorhandenen Straßen, Wohnund Gewerbeflächen ausgehenden Störungen und Gefährdungen.

Ergebnis der Artenschutzprüfung

Aufgrund der o.g. Ergebnisse und Bewertung wird im Folgenden die Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt, wie sie in MUNLV (2016) und MKULNV (2010) vorgegeben ist. Dabei werden wie oben ausgeführt nur die in Nordrhein-Westfalen als planungsrelevant eingestuften Arten behandelt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums

Bei welchen Arten sind Vorkommen europäisch geschützter und planungsrelevanter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

Es ist das Vorkommen des Feldhamsters, de Europäischen Bibers und von acht Fledermausarten in der Region bekannt: Abendsegler, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhaut-, Wasser-, Wimper- und Zwergfledermaus. Weitere Fledermausarten wurden in der näheren Umgebung nachgewiesen.

Außerdem ist das Vorkommen von zwölf Vogelarten in der Umgebung bekannt oder möglich, die Bruthabitate, wie sie im Plangebiet bestehen, besiedeln: Feldlerche, Feldsperling, Kiebitz, Mehlschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Wachtel, Waldohreule und Wiesenschafstelze. Nahrungshabitate bestehen auch für weitere der in Anhang 1 genannten planungsrelevanten Arten, allerdings im Plangebiet in geringerem Umfang als in den umgebenden Siedlungen, Äckern sowie entlang von Wurm und Rur. Der Kiebitz könnte auf den Flächen im UG rasten.

Das FIS führt weiter den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf.

Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren

Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

Wirkungen auf die o.g. Säugetierarten, die zu Konflikten führen können, werden aufgrund des Fehlens von Lebensstätten und essentiellen Nahrungshabitaten für die Ackerflächen ausgeschlossen, in starken Bäumen und Gebäuden könnten Lebensstätten von Fledermäusen bestehen.

Zu den o.g. Vogelarten liegen bislang keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet vor. Aufgrund der bereits intensiven Flächennutzung, der laufenden Bautätigkeiten und der bestehenden Störungen durch die Straßen, Lärm aus Wohn- und Gewerbeflächen sowie frei laufende Haustiere werden Bruten planungsrelevanter

Arten im Gebiet für unwahrscheinlich gehalten, Bruten der Feldlerche sind im Gebiet durchaus möglich.

Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist aufgrund des erwarteten Fehlens seiner Wirtpflanze ausgeschlossen.

Stufe I: Ergebnis

Vorkommen Lebensstätten und essentiellen Nahrungshabitaten von planungsrelevanter Säugetierarten und Insekten sind auf den Ackerflächen Bruten der Feldlerche möglich, Bruten ausgeschlossen. sind anderer planungsrelevanter Vogelarten auf den Ackerflächen unwahrscheinlich.

An den Gebäuden könnten Fledermäuse oder planungsrelevante Vogelarten Lebensstätten nutzen. Daher sind vor Abbrüchen Untersuchungen in Form einer ASP I und ggf. eine ASP II notwendig. Für die Ackerflächen ist keine vertiefende Prüfung im Sinne einer ASP II erforderlich.

Als Vermeidungsmaßnahme müssen vor dem Baubeginn Bruten von potentiell vorkommenden Vogelarten auf den Ackerflächen ausgeschlossen werden. Dies gilt neben der Feldlerche und anderen streng geschützten Arten auch für die in NRW nicht planungsrelevanten Arten (siehe Maßnahmen). Gehölze - auch am Rande des Plangebietes - dürfen nur außerhalb der Brutzeit entfernt werden (1.10.-28.2.). Weiter sind die nachfolgend genannten Maßnahmen durchzuführen, um die Tötung von Tieren und Emissionen in die Umgebung zu vermeiden. Bei Abbrüchen sind die im Folgenden genannten Untersuchungen und Maßnahmen durchzuführen.

Maßnahmen

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch die Umsetzung des Bebauungsplans ist nicht völlig ausgeschlossen. Insbesondere die Feldlerche kann auf den Ackerflächen brüten, in den Gehölzen brüten sicherlich häufige und verbreitete Arten. Aufgrund der allgemeinen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes gilt, dass kein Tier grundlos getötet werden darf und für planungsrelevante Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden muss.

Zur Verhinderung von Bruten auf den Ackerflächen müssen diese - bei Baubeginn im Frühjahr und Sommer - von Anfang März bis zum Baubeginn als Schwarzbrache erhalten und Pflanzenaufwuchs durch regelmäßiges Pflügen oder Eggen verhindert werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen vor Beginn der Bodenarbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten und ggf. Schutzmaßnahmen für bestehende Bruten stattfinden.

Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit gerodet werden (1.10.-28.2.). Sofern dies nicht möglich ist, muss unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten das Bestehen laufender Bruten und genutzter Fledermausquartiere durch einen Fachkundigen ausgeschlossen werden.

Gebäude müssen vor Abbruch von einem Experten untersucht werden, ggf. muss vor dem Abbruch größerer Gebäude eine ASP I oder II erstellt werden.

Im Falle des unerwarteten Fundes von Vogelbruten oder Fledermäusen sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen. Verletzte Tiere sind durch einen Sachverständigen zu bergen. Ggf. müssen verletzte Tiere gepflegt und ausgewildert werden.

Bei der Beleuchtung der Baustellen muss - v.a. im Sommerhalbjahr- auf helle (weiße) Lampen mit hohem UV-Anteil verzichtet werden, da sie Insekten anlocken und töten können und nachtaktive Wirbeltiere (v.a. Eulen und Fledermäuse) abschrecken. Eine weit reichende horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden, insbesondere in Richtung der angrenzenden Gehölze und der Wurm. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, Siedlungen und Gehölze sowie die Wurmaue dienen Fledermäusen und Eulen sicherlich als Jagdgebiete.

Im Rahmen der Verkehrserschließung und Bebauung müssen Tierfallen wie Gullys entschärft und eine Fallenwirkungen von Kellern, aber auch von Rohbauten (Einflug von Fledermäusen) ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, Kellerschächte mit feinen Gittern abzudecken, um eine Fallenwirkung zu vermeiden. Bei großen Glasfronten ist der Vogelschutz zu beachten (vgl. Steiof 2018), da Vögel Glasscheiben kaum wahrnehmen können und häufig daran verunfallen. Besonders hoch ist die Gefahr in und angrenzend an vogelreiche Gebiete (hier etwa benachbarter Grünzug und Wurmaue) und am Rand der Bebauung zur offenen Landschaft, wo Vögel, etwa auch jagende Sperber, mit hoher Geschwindigkeit in

bebaute Flächen einfliegen. Daher sollte keine großflächige Durchsicht durch Gebäude möglich sein, die den Vögeln das Durchfliegen scheinbar erlaubt. Stark die umgebende Landschaft oder Gehölze vor den Fassaden spiegelnde Scheiben sollten vermieden werden, ebenso Glasflächen an Ecken (ebd.). Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Zur Entschärfung der Gefahren von Glasscheiben gibt es Lösungen wie transluzentes (lichtdurchlässiges, nicht klares) Glas und sichtbar bedruckte Scheiben. UV-Markierungen haben sich dagegen nicht bewährt (ebd.). Entsprechendes gilt auch für andere Glasflächen wie etwa Windschutz- oder Lärmschutz-Verglasungen außerhalb von Gebäuden, insbesondere für frei stehende Glaswände, etwa an Wartehäuschen.

Wie bei der Beleuchtung der Baustellen muss die Abstrahlung der Beleuchtung des zu erschließenden Gebietes in die offene Landschaft, v.a. in Richtung von Gehölzen und Wurm, minimiert werden (keine horizontale Abstrahlung, ggf. insektenfreundliche Spektralfarben).

Quellen

- BFN (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 53, Bonn.
- BFN (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70/1, Bonn.
- BNATSCHG (2010): Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009. Bundesgesetzblatt 2009, Teil I, Nr. 51, 2542-2579.
- Gellissen, M. (2012): Die Vögel des Kreises Heinsberg. Hrsg.: NABU KV Heinsberg e.V., Wegberg.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände, LANUV-Fachbereich 36, Recklinghausen.
- LANUV (2015): Planungsrelevante Arten in NRW: Liste mit Ampelbewertung des Erhaltungszustandes (15.12.2015) – Online Version unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung planungsrelevante arten.pdf.
- MUNLV (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl.d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, -III 4 - 616.06.01.17.
- MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.12.2010.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25-31.

Anhang

Anh. 1: Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4902-2 (Heinsberg-Nordost) in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KlGeh), Äcker, Weinberge (Äck), Säume, Hochstaudenfluren (Säu), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gärt), Gebäude (Geb), Höhlenbäume (HöhB), Horstbäume (HorB)

FIS NRW mit Stand vom 11.3.2018

Deutscher Name	Wissenschaft- licher Name	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	KIGeh	Äck	Säu	Gärt	Geb	HöhB	HorB
Säugetiere			, ,							
Abendsegler	Nyctalus noctula	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	FoRu!	
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	FoRu!	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na			Na	FoRu!		
Europäischer Biber	Castor fiber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na						
Feldhamster	Cricetus cricetus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	(FoRu)				
Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na			Na	(FoRu)	FoRu!	
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Nachweis ab 2000 vorhanden	G					FoRu	FoRu	
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu	FoRu!	
Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Na			Na	FoRu	Ru	
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			Na	FoRu!	FoRu	
Vögel										
Baumfalke	Falco subbuteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	U	(FoRu)		(Na)				FoRu!

Deutscher Name	Wissenschaft- licher Name	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	KIGeh	Äck	Säu	Gärt	Geb	HöhB	HorB
		2000 vorhanden	, ,							
Eisvogel	Alcedo atthis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)			
Feldlerche	Alauda arvensis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!	FoRu				
Feldsperling	Passer montanus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	FoRu	
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)					
Habicht	Accipiter gentilis	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	(Na)		Na			FoRu!
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		FoRu!					
Kiebitz	Vanellus vanellus	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		Ru, Na					
Kleinspecht	Dryobates minor	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			Na		FoRu!	
Kuckuck	Cuculus canorus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na			(Na)			
Mäusebussard	Buteo buteo	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	(Na)				FoRu!
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	Na	FoRu!		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!		FoRu	FoRu			
Pirol	Oriolus oriolus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	FoRu			(FoRu)			
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!		
Rebhuhn	Perdix perdix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)			
Schleiereule	Tyto alba	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!		
Schwarzspecht	Dryocopus martius	Nachweis 'Brutvorkommen' ab	G	(Na)		Na			FoRu!	

Deutscher Name	Wissenschaft- licher Name	Status	Erhaltungs- zustand in NRW (ATL)	KIGeh	Äck	Säu	Gärt	Geb	HöhB	HorB
		2000 vorhanden								
Sperber	Accipiter nisus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na			FoRu!
Steinkauz	Athene noctua	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	
Turmfalke	Falco tinnunculus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!		FoRu
Turteltaube	Streptopelia turtur	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)			
Uferschwalbe	Riparia riparia	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	(Na)				
Wachtel	Coturnix coturnix	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	FoRu!				
Waldkauz	Strix aluco	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
Waldohreule	Asio otus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na		(Na)	Na			FoRu!
Waldwasserläufer	Tringa ochropus	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G							
Wanderfalke	Falco peregrinus	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				(Na)	FoRu!		
Schmetterlinge										
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	Nachweis ab 2000 vorhanden	S			FoRu				

Erhaltungszustand in NRW:

ATL atlantische Region

G Günstiger Erhaltungszustand S Schlechter Erhaltungszustand U unzureichender Erhaltungszustand

- Tendenz zur Verschlechterung + Tendenz zur Verbesserung

Vorkommen:

Na Nahrungshabitat FoRu Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ru Ruhestätten

! Schwerpunkt-Vorkommen () Nebenvorkommen